



BHV

Bayerischer Handball-Verband

Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand: 01.01.2018

DHB aktualisiert: 11/2018

Änderungen in §§ und 10 rot gedruckt.

Schiedsrichterordnung (SRO)
beschlossen vom Bundesrat des DHB e.V. am 29.11.2014
mit den Zusatzbestimmungen
des Bayerischen Handball-Verbandes e.V.
Stand:
09.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Teil A

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung
- § 4 Leistungsgrundsatz
- § 5 Schiedsrichterpflichten
- § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
- § 7 Schiedsrichterausweis
- § 8 Schiedsrichteransetzung

Teil B

- § 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB
- § 10 Schiedsrichterkommission
- § 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse, Beschlüsse
- § 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab
- § 13 Ausschuss Profiligen
- § 14 Ausschuss 3. Liga
- § 15 Schiedsrichterlehrwartetagung
- § 16 Schiedsrichterwartetagung

Teil C

- § 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände
- § 18 Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene
- § 19 Verbandsschiedsrichterwart (VSW)
- § 20 Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSLW)
- § 21 Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA)
- § 22 Verwaltungsinstanzen auf Bezirksebene
- § 23 Bezirksschiedsrichterwart (BSW)
- § 24 Bezirksschiedsrichterlehrwart (BSLW)
- § 25 Bezirksrichterausschuss (BSA)
- § 26 Pflichten der Vereine
- § 27 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
- § 28 Strafen
- § 29 Verweis – Geldbußen
- § 30 Zuständigkeit
- § 31 Sperren
- § 32 Streichung von der Schiedsrichterliste
- § 33 Wiederaufnahme
- § 24 Verfahrensvorschriften, Rechtsbehelfe
- Inkrafttreten
- Anhang I zu § 7 – Bestimmungen für die Ausstellung der Schiedsrichter-Ausweise und der Ausweise für Zeitnehmer/Sekretäre

Anhang II zu § 3 – Richtlinien für die Schiedsrichtergrundausbildung – Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen
Anhang III zu § 4 - Richtlinien zur Erstellung der Schiedsrichterrangliste

TEIL A - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Teil A der Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB) ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar; die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landes- und Regionalverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden, in einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des DHB und seiner Verbände.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern Zeitnehmern und Sekretären zu melden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 7.
Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog; Einzelheiten sind in Teil B für den Bereich des DHB geregelt, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB - Schiedsrichterkommission,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Jugendspielverkehr Ausnahmen zu d) zulassen.
- (6) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.
Dies gilt entsprechend, wenn der Landesteil C die Meldung von Schiedsrichterbeobachtern oder Funktionären zulässt. Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.
- (7) Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist eine Aufgabe aller Gremien im DHB; Ziel ist, alle Spiele im weiblichen Bereich möglichst mit Schiedsrichterinnen zu besetzen.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 1 Abs. 5 d):

- d) die Vollendung des 14. Lebensjahres zur Leitung von Jugendspielen, die Vollendung des 16. Lebensjahres zur Leitung von Erwachsenenspielen. Für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 2 Organisation

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (3) Für den Spielverkehr im Bereich gemeinsamer Oberligen ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterordnung Anwendung findet oder eine vertragliche Regelung zu treffen.
- (4) Einzelheiten für den Bereich des vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehrs sind im Teil B dieser Ordnung geregelt.
Die Regional- und Landesverbände können Einzelheiten für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in einer Zusatzbestimmung regeln, die inhaltlich dieser Schiedsrichterordnung nicht widersprechen darf.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 2:

Die Durchführung der Aufgaben und der Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem BHV und seinen Bezirken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Für den BHV und seine Bezirke gilt insoweit Teil C dieser Ordnung. Das Präsidium kann dazu Richtlinien erlassen.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter in den Regional- und Landesverbänden verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie Schiedsrichterbeobachter, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem Landesverband, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist.
- (3) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich der DHB-Schiedsrichterkommission.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 3

Die Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung des DHB finden sich nachrichtlich in Anhang II zu dieser Ordnung, ohne Bestandteil zu sein.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (2) Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.
- (3) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog.
- (4) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurtei-

lungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitnessstests.

- (5) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (6) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 4 Abs. 5:

Die Richtlinien zur Erstellung der Schiedsrichterrangliste erlässt das Präsidium. Sie finden sich nachrichtlich in Anhang III zu dieser Ordnung, ohne Bestandteil zu sein.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, entscheiden die jeweiligen Schiedsrichtergremien (zuständiger Landesverband, DHB-Schiedsrichterkommission). Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.
Das Recht der Landesverbände steht auch bestehenden Regionalverbänden zu.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen spielleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.
- (4) Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.

- (5) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
- Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (6) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 6 Abs. 1

Die Zuständigkeit zur Ahndung von Vergehen von Schiedsrichtern ist im Teil C, § 30, des BHV geregelt. Bestrafungen von Schiedsrichtern durch Spielleitende Stellen sind stets im Benehmen mit dem zuständigen Schiedsrichterwart auszusprechen

§ 7 Schiedsrichterausweise

- (1) Schiedsrichterausweise werden ausschließlich vom jeweiligen Landesverband befristet ausgestellt, verlängert und dokumentiert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder beim Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.
Schiedsrichter, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis.
Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter können gesonderte Ausweise ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

Hinweise des BHV zu § 7

- a) Zu Abs. 1 Schiedsrichterausweise: Siehe dazu Anhang I zu dieser Ordnung.
b) Zu Abs. 3: Für den Spielbetrieb des BHV auf Verbandsebene sind nur vom BHV qualifizierte Sekretäre/Zeitnehmer zulässig. Für die Ausbildung und Qualifizierung ist der VSA zuständig.

§ 8 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich **gemäß § 76 Spielordnung aus dieser Ordnung**. Einzelheiten regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände.
Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist Aufgabe aller Schiedsrichtergremien im DHB; Spiele im weiblichen Bereich sollen auf allen Ebenen möglichst mit weiblichen Schiedsrichtern besetzt werden.
- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Absatz 3 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter

zuständigen Schiedsrichtergremium. Einzelheiten können die die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.

Sollen Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 obliegt die Schiedsrichteranzetzung im Erwachsenenbereich der Schiedsrichterkommission des DHB, an die auch die Anforderung zu richten ist
- a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Schiedsrichteranzetzung generell oder im Einzelfall einem Landesschiedsrichterwart übertragen.

Für die Leitung der Spiele im Rahmen von Absatz 3 gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (4) Für die Schiedsrichteranzetzung von Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbands verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (5) Die Ansetzung von Zeitnehmern, Sekretären und Schiedsrichterbeobachtern erfolgt nach den Bestimmungen in Teil B, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 8 Abs. 2

Die Schiedsrichtereinteilung wird von den Schiedsrichtereinteilern für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele (außer Spiele gem. Abs. 4) vorgenommen, die vom BHV bzw. den Bezirken ernannt werden.

Für den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von Teil B.

Teil B – Bestimmungen für den Spielbetrieb des DHB und der Ligaverbände

§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission ist berechtigt,
- a) in Spielen des Pokals sowie in Spielen unter der Verantwortung des DHB Schiedsrichter der Landesverbände einzusetzen,
 - b) Landesverbände mit der Besetzung von Spielen der 3. Liga, der Jugendbundesligen und des Pokals zu beauftragen,
 - c) Schiedsrichter, die DHB-Spiele im Zuständigkeitsbereich des DHB und der Ligaverbände leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.
- (2) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Landesverbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Spiele durch die Verbandsebene zu besetzen.

§ 10 Schiedsrichterkommission

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 40 Satzung DHB zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind
- a) der **Vorstand Sport** oder ein vom Präsidium Beauftragter Vertreter als Vorsitzender
 - b) der DHB-Schiedsrichterwart
 - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga
 - d) der DHB-Schiedsrichterlehrwart
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Schiedsrichterkommission durch drei Ausschüsse unterstützt,
- a) den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12);
 - b) den Ausschuss Profiligen (§ 13);
 - c) den Ausschuss 3. Liga (§ 14). -
- (4) Die Schiedsrichterkommission
- a) koordiniert die Tätigkeit ihrer Ausschüsse;
 - b) setzt die Beschlussvorlagen ihrer Ausschüsse um und entscheidet über Ahndungsmaßnahmen gem. §§ 13 (2) h) bzw. 14 (2) h);
 - c) delegiert Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände (Ansetzung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretären);
 - d) schlägt dem **Vorstand** vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
 - e) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter der DHB-Kader mit;

f) wirkt bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB (3. Liga, Jugendbundesliga, Länderpokal) mit, soweit es die Belange des Schiedsrichterwesens betrifft;

g) ist bei der Beratung von Anträgen zu beteiligen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse

(1) Die Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.

(2) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) Tagungen der Schiedsrichterkommission leitet der Vorsitzende (§ 10 Ziffer 2 a)), im Verhinderungsfall der DHB-Schiedsrichterwart.

(4) Tagungen der Ausschüsse leitet der jeweilige Vorsitzende oder dessen Vertreter.

(5) Die Schiedsrichterkommission und ihre Ausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden gem. Absatz 4 bzw. 5 mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Schiedsrichterkommission und der jeweiligen Ausschüsse werden mit mehr als der Hälfte der Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab

(1) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab gehören an:

a) der DHB-Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender;

b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;

c) der DHB-Regelexperte;

d) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;

e) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;

f) ein Vertreter der Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterlehrwartetagung (§16) gewählt wird.

(2) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab obliegt

a) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Absatz 1);

b) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Regional- und Landesverbänden;

c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d DHB-Satzung);

d) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 c);

e) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterlehrwarten der Regional- und Landesverbände.

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.

(4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 13 Ausschuss Profiligen

(1) Dem Ausschuss Profiligen gehören an:

a) der DHB-Schiedsrichterwart als Vorsitzender;

b) der DHB-Schiedsrichterlehrwart;

c) der Schiedsrichterwart 3. Liga;

d) der Schiedsrichteransetzer Bundesligakader;

- e) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung Profiligen;
- f) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
- g) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
- h) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
- i) der Sprecher des Schiedsrichterelitekaders, der von den Schiedsrichtern des Elitekaders gewählt wird.

(2) Dem Ausschuss Profiligen obliegt

- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene im DHB leiten sollen;
- b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
- c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
- d) der Einsatz von Zeitnehmern/Sekretären;
- e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
- f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmern/Sekretären;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
- g) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden und der am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
- h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.

(4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 14 Ausschuss 3. Liga

(1) Dem Ausschuss 3. Liga gehören an:

- a) der Schiedsrichterwart 3. Liga als Vorsitzender;
- b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
- c) der Schiedsrichteransetzer 3. Liga;
- d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung 3. Liga;
- e) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
- f) ein Vertreter der Schiedsrichterwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterwartetagung (§ 15) gewählt wird.
- g) ein Vertreter des Ausschusses Profiligas (§ 13).

(2) Dem Ausschuss 3. Liga obliegt

- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der 3. Ligen sowie weitere Spiele auf Bundesebene leiten sollen;
- b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
- c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
- d) der Einsatz von Zeitnehmer/Sekretäre;
- e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
- f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretäre;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
- g) die Zusammenarbeit mit den Verbänden, insbesondere den Schiedsrichterwarten und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
- h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.

(4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 15 Schiedsrichterwartetagung

(1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterwarten der Verbände durchgeführt, bei der ein Informations- und Erfahrungsaustausch über die Probleme in den Verbänden mit dem DHB erfolgt.

(2) Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterwart als Vertreter für den Ausschuss 3. Liga (§ 14).

(3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

(4) Die Tätigkeit im Ausschuss 3. Liga ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterwart im Landesverband.

§ 16 Schiedsrichterlehrwartetagung

(1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Verbände durchgeführt, bei der die vom Ausschuss Schiedsrichterlehrstab vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB erfolgt.

(2) Die Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterlehrwart als Vertreter für den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12).

(3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

(4) Die Tätigkeit im Ausschuss Schiedsrichterlehrstab ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterlehrwart im Landesverband.

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in Teil C.

Teil C

I. Allgemeine Bestimmungen des DHB für die für die Landesverbände

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

(1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.

(2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden

a) zum Beobachterwesen im Landesverband

b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten

(3) Die Landesverbände treffen in Teil C der Schiedsrichterordnung auch Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung. Mögliche Strafmaßnahmen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.

(4) Empfohlen wird:

a) in den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;

b) in den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

c) die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

d) neugegründeten Handballabteilungen bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren einzuräumen, ehe eine Bestrafung erfolgt.

Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen des Bayerischen Handball-Verbandes e. V.

§ 18 Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene

- (1) Schiedsrichterverwaltungsinstanzen auf Verbandsebene sind:
 - a) Verbandsschiedsrichterwart (VSW),
 - b) Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSLW)
 - c) Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA).
- (2) Der VSW, der VSLW und die Mitglieder des VSA werden vom Präsidium berufen.

§ 19 Verbandsschiedsrichterwart

Aufgaben des VSW:

- a) er führt den Vorsitz im VSA, im Verhinderungsfall wird er vom VSLW vertreten;
- b) er unterrichtet in Absprache mit dem VSLW Schiedsrichter-Gremien über die Regeln und deren Auslegung nach dem neuesten Stand;
- c) ihm obliegt die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele der Bayernligen, der Landesligen (LL) und für Pokal- und Auswahlspiele auf Verbandsebene. Für die Einteilung und die Lehrarbeit kann er zweitweise oder auf Dauer weitere Mitarbeiter beim Präsidium beantragen. Die vom VSW vorgeschlagenen weiteren Mitarbeiter werden vom Präsidium berufen.
- d) er ist Mitglied im Spielausschuss

§ 20 Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSLW)

- (1) Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen SR-Ausbildung im BHV ist ein VSLW vom Präsidium zu berufen.
- (2) Voraussetzungen für die Berufung ist eine hochrangige, möglichst über den Landesverband hinausgehende praktische Erfahrung der Spielleitung, mindestens Einsatz im BHV-A-Kader,
- (3) Aufgaben
 - a) Mitglied des Bildungsausschusses
 - a) Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - b) Festlegung der Ausbildungsinhalte der gesamten Schiedsrichterausbildung im Landesverband in Absprache mit dem Vizepräsidenten Bildung oder eines von diesem beauftragten BHV-Trainer.
 - c) Mitwirkung bei der Festlegung der Inhalte in der Übungsleiter- und B-Trainer-Aus- und Fortbildung.
 - d) Organisation und Durchführung der Aus- und der Fortbildung der Schiedsrichterkader auf Landesebene in Absprache mit dem VP Bildung.
 - e) Fortbildung der Bezirksschiedsrichterlehrwarte.

§ 21 Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der VSA besteht aus
 - a) dem Verbandsschiedsrichterwart,
 - b) dem/den Schiedsrichter-Einteiler(n),
 - c) dem Schiedsrichter-Beobachter-Einteiler und
 - d) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSLW).
- (2) Der VSA hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung des VSW,
 - b) Planung und Durchführung von Lehrgängen im Schiedsrichterbereich,
 - c) Auswahl und Meldung geeigneter Schiedsrichter an die 3.Liga und den DHB,
 - d) Überwachung und Unterstützung der Schiedsrichtertätigkeit im Verbandsgebiet.

- e) Der VSA kann für seinen Wirkungsbereich im Einvernehmen mit dem Spielausschuss Anordnungen treffen, diese dürfen der Satzung und den Ordnungen nicht entgegenstehen.
- (3) Tagungen des VSA finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Tagungsort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der VSW, der auch den Vorsitz führt. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Tagung bekannt zu geben.
- 4) Tagungen mit den BSW/BSLW finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Tagungsort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der VSW, der auch den Vorsitz führt. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Tagung bekannt zu geben.

§ 22 Verwaltungsinstanzen auf Bezirksebene

- (1) Schiedsrichter-Verwaltungsinstanzen auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksschiedsrichterwart (BSW),
 - b) Bezirksschiedsrichterlehrwart (BSLW),
- (2) Der BSW, der BSLW und die Mitglieder des BSA werden von der Bezirksspielleitung berufen.

§ 23 Bezirksschiedsrichterwart (BSW)

Der BSW hat folgende Aufgaben:

- a) er führt den Vorsitz im BSA, im Verhinderungsfall wird er vom BSLW vertreten;
- b) er unterrichtet laufend den VSW über alle die SR betreffenden Angelegenheiten seines Bezirks,
- c) er setzt die Vorgaben des VSW/VSA um,
- d) er ist für die Einteilung der SR für alle Spiele im Bezirk verantwortlich. Er kann Beisitzer mit dieser Aufgabe beauftragen,
- e) er verhängt Geldbußen nach § 29,
- f) er führt die Schiedsrichter-Liste,
- g) er unterstützt und berät die BSL bei der Ermittlung der nachträglichen Spielbeiträge bei Unterschreitung der SR-Pflichtzahl.

§ 24 Bezirksschiedsrichterlehrwart (BSLW)

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen SR-Ausbildung in den Bezirken ist von der BSL ein SR-Lehrwart zu berufen.

- (1) Voraussetzungen für die Berufung:
- (2) Schiedsrichter (mindestens des BHV-B-Kaders),
- (3) Aufgaben
 - a) Mitwirkung im Bezirksschiedsrichterausschuss,
 - b) Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter auf Bezirksebene,
 - c) Mitwirkung bei Fortbildungslehrgängen mit Regelinhalten für Trainer und Betreuer.

§ 25 Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA)

- (1) Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus
 - a) dem Bezirksschiedsrichterwart,
 - b) dem/den Schiedsrichter-Einteiler(n),
 - c) dem Schiedsrichterbeobachter-Einteiler,
 - d) dem Bezirksschiedsrichterlehrwart.
- (2) Der BSA hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung des BSW bei allen seinen Aufgaben,
 - b) Durchführung von Lehrgängen im Schiedsrichter-Bereich,
 - c) Auswahl und Meldung von Schiedsrichter für höhere Aufgaben an den VSW,

- d) Auswahl, Förderung und Betreuung des Schiedsrichter-Nachwuchses,
 - e) Durchführung von SR-Prüfungen,
 - f) Antrag auf Streichung von der Schiedsrichter-Liste,
 - g) Antrag auf Wiederaufnahme von der Schiedsrichter-Liste gestrichener Schiedsrichter.
- 3) Der BSA kann für seinen Wirkungsbereich Richtlinien und Anordnungen im Einvernehmen mit der BSL erlassen. Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen nicht entgegenstehen.
 - 4) Der BSA tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Tagungsort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der BSW. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Tagung bekannt zu geben.

§ 26 Pflichten der Vereine

- 1) Die Vereine sind verpflichtet dem BHV die notwendige Anzahl an SR zu melden. Die Schiedsrichtermeldung, die Pflichtzahl der zu meldenden Schiedsrichter und die Folgen bei Unterschreitung der Pflichtzahl sind im Anhang II, Abschnitt III zur Spielordnung festgelegt.
- 2) Die Vereine müssen dem BSW einen Vereinsschiedsrichterobmann (VSO) benennen. Der VSO hat insbesondere die Aufgabe, alle neu ausgebildeten Schiedsrichter des Vereins im ersten Jahr bei allen Spielen zu betreuen bzw. dies auf geeignete Personen zu übertragen. Des Weiteren ist er ausschließlicher Ansprechpartner des Vereins gegenüber dem BSW/BSA. Sofern die BSL gemäß Nr. 1 der BHV-Zusatzbestimmungen zu § 76 SpO für bestimmte Spiele die Stellung eines geprüften Schiedsrichters durch Vereine ohne namentliche Einteilung beschlossen hat, ist der VSO gegenüber dem BSW/BSA verantwortlich.
- 3) SR-Neulinge müssen durch ihren Verein bei den ersten drei Vollzeitspielen, alternativ 120 Spielminuten qualifiziert betreut werden.
 - a) Die Betreuung ist im Spielberichtsbogen zu dokumentieren.
 - b) Die Einteilung nimmt der VSO vor. Er kann Schiedsrichter oder kompetente Funktionäre des Vereins zur Betreuung einteilen.
 - c) Die Betreuung kann in Absprache an den BSW delegiert werden. Diese ist dann kostenpflichtig.
 - d) Betreuungsverstöße führen zur Bestrafung des Vereins.
 - e) Die Betreuung kann je nach Erfordernis bis zu einem Jahr fortgeführt werden.

§ 26 a – Schiedsrichter-Fortbildung (SRF)

Die Bezirke müssen mindestens sechs Lehrveranstaltungen (LV) pro Spieljahr anbieten. Dafür gelten folgende Richtlinien:

- a) Eine Lehrveranstaltung umfasst mindestens zwei Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten).
- b) Eine LV muss für Schiedsrichter relevante Inhalte umfassen (z.B. SR im Trainingsbetrieb eines Vereins, Zeitnehmer/Sekretär-Fortbildung, Beobachter-Lehrgang). Die LV sind vom VSLW/BSLW vorher anzuerkennen.
- c) Die Qualität der Fortbildung soll durch Inhalte auf der SR-Plattform/E-Learning gesteigert werden. Die Zuständigkeit dafür liegt beim VSA.
- d) Das Angebot zur SRF kann zielgerichtet durch Besuche von Spielen erweitert werden.
- e) Erstellung eines Seminarkalenders und Einstellung der Seminar-Termine in nu-Liga.
- f) Die SR sind verpflichtet an zwei Veranstaltungen mit mindestens sechs Unterrichtseinheiten teilzunehmen.

§ 27 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und der des BHV.

§ 28 Strafen

Gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können von den Schiedsrichterwarten folgende Maßnahmen getroffen werden, diese sind:.

- a) Geldbußen in Höhe von 5,00 € bis 50,00 €,
- b) Verweis,
- c) befristete Nichtansetzung zu Spielen.

§ 29 Verweis – Geldbußen

- (1) Geldbußen in Höhe von 5,00 € bis 50,00 € können verhängt werden bei:
 - a) Leitung nicht angemeldeter oder nicht genehmigter Spiele,
 - b) Überschreitung der Spesensätze ohne Berücksichtigung der Pflicht zur Rückzahlung,
 - c) Absage von Spielaufträgen ohne anerkehbaren Grund. Eine Spielabsage ist bei Verhinderung spätestens 5 Tage vor dem Spiel unter Angabe der Gründe dem Schiedsrichterwart bzw. dessen Beauftragten (Einteiler) zu melden.
 - d) Unterlassene oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung eines Vereins in den Fällen, in denen Vereine Schiedsrichter bestellen und selbst auszuwählen haben,
 - e) Missbrauch des SR-Ausweises,
 - f) Bei Vorliegen mildernder Umstände ist ein Verweis zu erteilen.
- (2) Für Geldbußen haftet der Verein des SR.

§ 30 Zuständigkeit

- (1) In den Fällen, die in § 29 genannt sind, können die Schiedsrichterwarte Vergehen von Schiedsrichtern ahnden.
- (2) Für weitere Bestrafungen der Schiedsrichter, insbesondere Strafen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, sind die Spielleitenden Stellen in Absprache mit dem Schiedsrichterwart zuständig. Auf Antrag sind die Sportgerichte des BHV zuständig.

§ 31 Sperren

Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb nicht teilnehmen (§ 22 RO). Werden Schiedsrichter aufgrund eines Vergehen gesperrt, auch in anderen Funktionen z.B. als Spieler, Offizielle, Funktionäre u.ä. haben sie diese persönliche Sperre unverzüglich dem VSW/BSW und dem/den SR-Einteiler(n) zu melden.

§ 32 Streichung von der Schiedsrichterliste

- (1) Ein Schiedsrichter kann aus den nachstehend genannten Gründen von der Schiedsrichter-Liste gestrichen werden:
 - a) wenn er ohne anerkehbaren Grund nicht mindestens sechs Spiele in einem Spieljahr leitet,
 - b) bei dreimaligem schuldhaften Nichterfüllen eines Spielauftrages in einem Spieljahr,
 - c) bei wiederholtem schuldhaften Fernbleiben von Schiedsrichter-Lehrveranstaltungen in einem Spieljahr,
 - d) bei mangelhaften Leistungen oder bei einer durch eine Rechtsinstanz ausgesprochenen Sperre von drei oder mehr Monaten,
 - e) bei Verurteilung durch ein ordentliches Gericht, das gegen die charakterliche Eignung (§ 1 Abs. 4c) spricht,
 - f) bei grob unsportlichem oder wiederholt unsportlichem Verhalten.
 - g) Eine Streichung hat zu erfolgen, wenn drei Jahre fortlaufend keine Erfüllung der SR-Verpflichtungen (= Zahl der Spielleitungen und Lehrveranstaltungen) nachgewiesen werden kann.

- (2) Für die Streichung sind zuständig:
- a) Bei Schiedsrichtern, die regelmäßig in den Landesligen und darüber liegenden Spielklassen eingesetzt werden, das Präsidium auf Antrag des Verbandsschiedsrichterausschusses,
 - b) bei allen anderen Schiedsrichtern die für den Schiedsrichter zuständige Bezirksspielleitung auf Antrag des Bezirksschiedsrichterausschusses.
- 3) Präsidium und Bezirksspielleitung dürfen auch ohne Antrag durch den betreffenden Schiedsrichterausschuss nach Abhörung dieser einen Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste streichen.
- 4) Vor der Streichung von der Schiedsrichterliste sollen dem Betroffene und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 5) Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, ist sein Verein zu unterrichten und der Schiedsrichterausweis einzuziehen.

§ 33 Wiederaufnahme

Ein gem. § 32 von der Schiedsrichterliste gestrichener Schiedsrichter kann seine Wiederaufnahme bei der BSL beantragen.

§ 34 Verfahrensvorschriften, Rechtsbehelfe

In den Fällen des § 29 gelten die Verfahrensvorschriften und die Vorschriften über Rechtsbehelfe der Rechtsordnung ohne Einschränkung. Letztere gelten auch für die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrags nach § 33.

Inkrafttreten:

Die Schiedsrichterordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Anhang I zu § 7
Bestimmungen für die Ausstellung der Schiedsrichter-Ausweise
und der Ausweise für Zeitnehmer/Sekretäre

I. Schiedsrichterausweise

Schiedsrichterausweise werden vom BHV befristet für jeweils ein Spieljahr ausgestellt, verlängert und dokumentiert.

Die Schiedsrichterausweise bleiben Eigentum des BHV und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder einem Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.

Das Erweiterte Präsidium des BHV (EP) hat dazu die folgenden Bestimmungen erlassen.

Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein (Ausnahme siehe II).

- (1) Einen Schiedsrichterausweis erhält, wer die Prüfung bestanden hat.
- (2) Das vollständig ausgefüllte Prüfungsprotokoll ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung dem Bezirksschiedsrichterwart vorzulegen.
- (3) Für die Schiedsrichter werden Funktionärsausweise „Schiedsrichter“ erstellt. Die entstehenden Herstellungs- und Verlängerungskosten tragen die Vereine der Schiedsrichter.
- (4) Das Jahr der Gültigkeit (Ausstellungsdatum und Ende der Gültigkeit) sind auf dem Ausweis angegeben Die Gültigkeit des Ausweises bezieht sich immer auf ein Spieljahr.
- (5) Ein ordnungsgemäßer Schiedsrichterausweis muss enthalten:
 - a) Bayerischer Handball-Verband e.V.
 - b) Farblogo des BHV
 - c) Nummer des Ausweises
 - d) Name und Vorname des Schiedsrichters
 - e) Geburtsdatum des Schiedsrichters
 - f) aktuelles Passbild
 - g) Funktion des Inhabers des Ausweises: Schiedsrichter
 - h) Rückseite: Der Ausweis weist den Inhaber als Funktionär des umseitig genannten Verbandes aus. Er berechtigt den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Verbandsspielen des BHV.

II. Ausweise für Zeitnehmer/Sekretäre

In allen Bayern- und Landesligen sowie in den von den Bezirken in ihren Durchführungsbestimmungen dazu bestimmten Ligen haben die Zeitnehmer und Sekretäre eine Schulung zu besuchen. Als Nachweis erhalten die Teilnehmer solcher Schulungen einen Funktionärsausweis mit dem Zusatz „Verband“.

Diese Ausweise werden vom BHV befristet für jeweils zwei Spieljahre ausgestellt, verlängert und dokumentiert.

Die Ausweise bleiben Eigentum des BHV und sind bei Beendigung der Zeitnehmer- / Sekretärstätigkeit oder einem Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.

- (1) Einen Zeitnehmer- /Sekretärs-Ausweis erhält, wer die die Schulung besucht und bestanden hat.
- (2) Für die Zeitnehmer / Sekretäre werden Funktionärsausweise „Zeitnehmer / Sekretär“ erstellt. Die entstehenden Herstellungs- und Verlängerungskosten tragen die Vereine der Zeitnehmer-/Sekretäre.
- (3) Ein ordnungsgemäßer Zeitnehmer-/Sekretärs-Ausweis muss enthalten:
 - a) Bayerischer Handball-Verband e.V.,
 - b) Farblogo des BHV,
 - c) Nummer des Ausweises
 - d) Name und Vorname des Zeitnehmers/Sekretärs
 - e) aktuelles Passbild
 - f) Geburtsdatum des Zeitnehmers/Sekretärs
 - g) Funktion des Inhabers des Ausweises: „Zeitnehmer / Sekretär“ Verband“.
 - h) Rückseite: Der Ausweis weist den Inhaber als Funktionär des umseitig genannten Verbandes aus. Er berechtigt den Inhaber nicht zum freien Eintritt zu allen Verbandsspielen des BHV.

Anhang II zu § 3
Richtlinien für die Schiedsrichtergrundausbildung
Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen

Die Richtlinien für die Schiedsrichtergrundausbildung (Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen) werden vom DHB erlassen und sind für die Regional- und Landesverbände verbindlich. Sie sind nicht Teil der Schiedsrichterordnung.

1. Zuständigkeit

Neulingslehrgänge werden grundsätzlich von den Bezirken durchgeführt. Die Termine in den Bezirken sind dem VSW rechtzeitig, vier Wochen vor Lehrgangsbeginn, mitzuteilen. Die Schiedsrichtergrundausbildung sollte grundsätzlich so vorgenommen, dass die gesamte Ausbildung vor Beginn der jeweiligen Hallenrunde abgeschlossen ist.

2. Ausschreibung der Schiedsrichtergrundausbildung

- a) Jedes Modul muss pro Bezirk mindestens 1 x pro Jahr angeboten werden. Die Ausschreibung der Termine für die Schiedsrichtergrundausbildung hat bis Ende Februar zu erfolgen. Darin muss die minimale und maximale Teilnehmerzahl angegeben werden.
- b) Die Anmeldung hat über nuLiga zu erfolgen. Für die Zulassung ist die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidend. Bei Überschreitung der maximalen Teilnehmerzahl muss ein Zusatztermin angeboten werden.
- c) Mit der Abgabe der Meldung zu den Lehrgängen können die Bezirke den jeweiligen Vereinen einen Kostenersatz für die Ausbildung, für die SR-Ausweise und das Ausbildungsmaterial erheben (siehe Finanzordnung).

3. Informationsveranstaltung

Vor Aufnahme des SR-Grundlehrganges sollen die SR-Anwärter über Aufgaben und Zeitaufwand eines SR informiert werden. Hierbei werden die Unterlagen für das Selbststudium s. Punkt 3.4.), die bis zum Beginn der Ausbildung durchzuarbeiten sind, ausgehändigt.

4. Ausbildung

4.1. Ausbildungsumfang

- a) Der Ausbildungsumfang orientiert sich am Rahmenlehrplan des DHB und kann vom Präsidium des BHV selbst oder auf Antrag des VSA in begründeten Fällen angepasst bzw. geändert werden. Die Ausbildung ist in allen Bezirken nach diesen Vorgaben durchzuführen.
- b) Die gesamte Ausbildung ist in fünf Module aufgeteilt. Jedes Modul umfasst vier Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten. Die Module können einzeln, teils verbunden oder insgesamt zusammengefasst angeboten werden.
- c) Jedes Modul muss pro Bezirk einmal pro Jahr angeboten werden. Die Module können auch einzeln in unterschiedlichen Bezirken gebucht werden.
- d) Ein Erlass von Modulen ist möglich. Dazu ist ein Antrag mit Begründung an den Vizepräsidenten Spieltechnik zu stellen. Dieser entscheidet in Absprache mit dem VSA.

4.2. Module zur Schiedsrichter-Grundausbildung

Modul 1: Selbststudium

Regel 1	Spielfläche		T
Regel 2	Spielzeit		T
Regel 3	Ball		T
Regel 4	Mannschaften, Spielerwechsel, Ausrüstung		T+P (Mod. 3)
Regel 5	Torwart		T+P (Mod. 3)
Regel 6	Torraum		T+P (Mod. 3)
Regel 9	Torgewinn		T+P (Mod. 3)
Regeln 10-14	Würfe		T+P (Mod. 3)
Regel 18	Zeitnehmer/Sekretär		T+P (Mod. 3)
	Ordnungen (SPO, RO, SRO)		T
	IHF-Handzeichen		T

Modul 2: für Neulinge (ein bestimmter Personenkreis kann dieses Modul im Selbststudium erarbeiten; Halle)

Regel 7	Spielen des Balles, Passives Spiel	1,5 UE	P
Regel 15	Ausführung der Würfe	1,0 UE	T+P
	Offensive Deckungsformationen	1,0 UE	P
	Kinderhandball	0,5 UE	P
	Gesamtdauer	ca. 4,0 UE	

Modul 3: Praxisunterstützung des Selbststudiums (Halle) (Voraussetzung: Modul 1!)

	Praxisunterstützung des Selbststudiums	4,0 UE	P
	Gesamtdauer	4,0 UE	

Modul 4: Regelwidrigkeiten und Strafen

Regel 8	Regelwidrigkeiten und unsportliches Verhalten	2,0 UE	T+P
---------	---	--------	-----

Regel 16	Strafen	2,0 UE	T+P
	Gesamtdauer	ca. 4,0 UE	

Modul 5: Der Schiedsrichter

	SR-Psychologie	1,5 UE	T
Regel 17	Schiedsrichter (Aufgaben, Spielleitung, Stellungsspiel)	1,0 UE	T+P
	Spielberichtsbogen	1,0 UE	T
	Erläuterungen zu den Spielregeln (z. B. TTO, Eingreifen durch Zeitnehmer, Auswechselraum-Reglement ...)	0,5 UE	T
	Gesamtdauer	ca. 4,0 UE	

T=Theorie, P=Praxis

4.3. Ausbildungsunterlagen

IHF-Lehrbuch: Der Handball-Schiedsrichter (Ringordner, gültige Ausgabe)

- IHF-Regelheft (gültige Ausgabe)
- IHF-Regelfragenkatalog (gültige Ausgabe)
- DHB- Ausbildungsmaterial
- BHV Unterrichtsmaterial zur Spieler- und Übungsleiterausbildung
- Zeitschrift: Der Handballschiedsrichter

4.4. Methodisches Vorgehen

Die Methoden der Unterrichtsgestaltung sind frei. Sie sollten sich an modernen Entwicklungen des Unterrichts orientieren. Die Inhalte der Module sind verbindlich.

5. Prüfung

5.1. Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Schiedsrichterlehrwart (Prüfungsvorsitzender)
- b) ein weiteres Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses oder
- c) ein Mitglied des VSA

5.2. Schriftliche Prüfung

Die Prüfungsteilnehmer bearbeiten einen BHV - einheitlichen Fragebogen in einer Zeit von max. 45 Minuten. Dieser Fragebogen wird vom BHV-SR-Lehrwart erstellt und dem Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig zugesandt. Abweichungen sind durch Genehmigung des VSA möglich.

Das Bewertungsschema ist dem Korrekturbogen zu entnehmen. Die zum Bestehen des Lehrgangs erforderliche Punktzahl wird vom VSA festgelegt und rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn – spätestens jedoch mit Versenden der Einladung – festgelegt.

5.3. Praktische Prüfung

Die Prüfungsteilnehmer werden nach bestandener schriftlicher Prüfung zur Leitung eines Spieles eingeteilt und von einem Mitglied der Prüfungskommission oder einem beauftragten und geschulten Beobachter nach den Kriterien des gültigen BHV-Beobachtungsbogens beurteilt.

Das Prüfungsergebnis (Bestehen bzw. Nichtbestehen) ist dem Geprüften umgehend mitzuteilen. Im Falle des Nichtbestehens ist dies gegenüber dem Geprüften zu begründen.

Sollte die Beobachtung bei einem Turnier erfolgen, so sind mindestens zwei Turnierspiele zu bewerten.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Beobachter dies schriftlich bestätigt.

5.4. Prüfungsergebnis

Die Ausbildungsteilnehmer haben die Prüfung dann mit Erfolg abgelegt, wenn sie die theoretische und die praktische Prüfung bestanden haben.

Die praktische Prüfung sollte einschließlich einer eventuellen Wiederholung bis zum Ende der jeweiligen Hallensaison abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Frist bis zum Ende der anschließenden Sommersaison verlängert werden.

Ab diesem Zeitpunkt gelten sie als geprüfte Schiedsrichter.

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist binnen drei Monaten zu wiederholen. Werden auch nach dieser Prüfung die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen.

Die komplette Grundausbildung kann in einem Prüfungszyklus von 5 Jahren max. zweimal wiederholt werden.

5.5. Prüfungsprotokoll

Über die gesamte Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Schiedsrichterausweis wird von der BHV-Geschäftsstelle ausgestellt und dem BSW zur Aushändigung zugestellt.

6. Teilnehmer

An der SR-Ausbildung können Personen teilnehmen, die dem BSW von einem Verein des Bezirkes gemeldet werden.

Mit der Abgabe der Meldung können die Bezirke für die Durchführung der Lehrgänge von den jeweiligen Vereinen einen Kostenersatz für SR-Ausweis und Ausbildungsmaterial wie z.B. Regelhefte, rote und gelbe Karten etc. erheben.

Schiedsrichter- und Übungsleiteranwärter müssen zur Lizenzerteilung die komplette SR-Ausbildung einschließlich der beiden Prüfungsteile ablegen. Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass dies den Übungsleiteranwärtern zeitgerecht möglich ist.

7. Sonderregelungen

7.1. Schiedsrichter haben die Möglichkeit sich passiv stellen zu lassen. Nehmen sie ihre Tätigkeit nach spätestens einem Jahr wieder auf, sind in der Regel weder eine Nachschulung noch das Ablegen einer erneuten Prüfung erforderlich.

7.2. Für einen Schiedsrichter, der länger als ein Jahr kein Spiel gepfiffen hat, finden die Bestimmungen 6.3 und 6.4 unter der Voraussetzung Anwendung, dass er sein Amt vorher mindestens 5 Jahre ausgeübt hat. Schiedsrichter mit einer geringeren Praxiszeit müssen erneut eine komplette Schiedsrichtergrundausbildung absolvieren.

7.3. Ehemalige Schiedsrichter, deren letzter Einsatz zwischen 1 und 3 Jahren zurück liegt, erhalten ihre Lizenz, wenn sie an einer Nachschulung teilgenommen und eine theoretische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Die Inhalte der Nachschulung und Prüfung werden vom VSA festgelegt.

7.4. Ehemalige Schiedsrichter, deren letzter Einsatz zwischen 4 und 6 Jahren zurück liegt, erhalten ihre Lizenz, wenn sie an vom VSA festgelegten Ausbildungsteilen der Schiedsrichtergrundausbildung teilgenommen und eine theoretische und praktische Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

7.5. Ehemalige Schiedsrichter, deren letzter Einsatz länger als 6 Jahre zurück liegt, erhalten ihre Lizenz, wenn sie erneut an der kompletten Schiedsrichtergrundausbildung teilgenommen und eine theoretische und praktische Prüfung erfolgreich abgelegt haben

7.6. Bei ehemaligen Schiedsrichtern, die im Landesverband oder höherklassig gepfiffen haben, kann auf ein Ablegen der praktischen Prüfung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der VSA bzw. BSA, abhängig davon, in welchen Kader der Schiedsrichter eingestuft wird.

7.7. Ehemalige Schiedsrichter, die im Landesverband gepfiffen haben, werden bei Wiedereinstieg in den nächst niedrigeren BHV-Kader, ggf. im Bezirk, eingestuft.

7.8. Bei höherklassigen Spielern (außerhalb des Landesverbands) kann der VSA im Einzelfall über den Erlass von Ausbildungsteilen entschieden.

7.9. Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden, die nach Bayern ziehen und sich hier einem Verein anschließen, sind sofort in den Kader des jeweiligen Bezirkes aufzunehmen und entsprechend einzusetzen.

Bei der vom VSA überprüften Qualität dieser Schiedsrichter regelt der VSW in Absprache mit dem zuständigen BSW die Einstufung.

7.10. Schiedsrichter aus IHF-Ländern sind wie die Schiedsrichter unter Ziffer 6.9. zu behandeln.

Anhang III zu § 4

Richtlinien zur Erstellung der Schiedsrichterrangliste

Die Richtlinien zur Erstellung der Schiedsrichterrangliste werden vom Präsidium erlassen. Sie sind nicht Teil der Schiedsrichterordnung.

Grundsätzliches:

Zur Erstellung der Ranglisten für Schiedsrichter im BHV sind einige neue Richtlinien in Kraft getreten. In die Bewertung der Schiedsrichterleistung gehen neutrale Beobachtung, Lehrgangsleistung und Beurteilung der Zuverlässigkeit ein. Bei mangelnder Einsatzbereitschaft bzw. Zuverlässigkeit, gibt es Minuspunkte.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für die Schiedsrichter, die auf BHV-Ebene eingesetzt werden. Die Bezirke melden die SR für die BHV-Ebene nach eigenen Auswahlkriterien.

1. Wertung der geleiteten Spiele:

Frauen- Jugend- und Männerspiele sind gleichwertig. Es werden nur die Spiele in die Wertung genommen, die im Team geleitet worden sind.

2. Berechnung der Schiedsrichterleistung:

2.1. Neutrale Beobachtung (DHB-Beobachtungsbogen) = A

Summe der Beobachtungspunkte : Anzahl der Beobachtungen x Faktor X
= Punktzahl Neutrale Beobachtung
Der Faktor X wird vom VSA festgelegt.

2.2. Lehrgangsleistung = B

Die abzulegenden Lehrgangsleistungen können vom VSA flexibel, zu jedem Jahreslehrgang neu festgelegt werden.

Ebenso bleibt es dem VSA jederzeit vorbehalten, Änderungen in der Gewichtung der einzelnen Lehrgangsprüfungen sowie bei den Noten-/Leistungsgrenzen innerhalb der einzelnen Lehrgangsleistungen vorzunehmen.

Die Formel zur Berechnung des Lehrgangsergebnisses wird im Bedarfsfall angepasst und neu aufgestellt.

Sollten sich diesbezüglich Änderungen zum Vorjahr ergeben, werden diese frühzeitig veröffentlicht, um den Lehrgangsteilnehmern eine entsprechende Vorbereitungsöglichkeit einzuräumen. Zudem wird in den Lehrgangseinladungen explizit darauf hingewiesen.

In der Lehrgangsleistung muss jedoch ein „Konditionstest“ abgelegt werden, der Aufschluss über die körperliche Leistungsfähigkeit des SR gibt, sowie ein Regeltest, konzipiert aus dem aktuellen IHF-Fragenkatalog,

2.3. Gesamtergebnis = C

Summe A + B – Sonderpunkte (siehe Nrn. 5 und 6) = Ranglistenpunkte = C

2.4. Einsatzbereitschaft:

Spielrückgaben (Spielannahme muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen!)
Spielrückgaben ohne Freitermin je 3 Minuspunkte
Maximal 20 Tage Freitermine pro Saison:
bei Überschreitung je 1 Tag 1 Minuspunkt

2.5. Zuverlässigkeit:

a) Nichteinhalten von Terminen (z.B. Bestätigungen)	je 1 Minuspunkt
b) Spielprotokolle zum falschen Empfänger Spielleiter/SR-Einteiler)	je 1 Minuspunkte
c) mangelhaftes Ausfüllen des SR-Berichts im Spielprotokoll je Fehler	je 1 Minuspunkt
d) Fehlerhafte oder falsche Spesenabrechnung	je 10 Minuspunkte
e) Nichtantreten (schuldhaft)	je 25 Minuspunkte

Die Zuverlässigkeitspunkte werden durch 5 geteilt und dann von der Summe Lehrgangspunkte + neutraler Beobachtung abgezogen.

3. Nachprüfungsmöglichkeiten:

Einem Schiedsrichterteam wird die Möglichkeit eingeräumt, einen nicht bestandenen oder noch nicht abgelegten Regel- oder Konditionstest zu wiederholen bzw. abzuleisten. Hierzu ist ausdrücklich die Zustimmung des VSA einzuholen, welcher auch den Termin festsetzt. Dieser soll noch vor Beginn der Spielrunde abgehalten werden. Bei schwerwiegenden Verletzungen eines Schiedsrichters behält sich der VSA vor, für den Konditionstest einen noch späteren Termin festzulegen; dieser muss jedoch vor der Rückrundeneinteilung liegen. Bei der Durchführung des Nachholtermins muss ein VSA-Mitglied anwesend sein; dieses wird vom VSA bestimmt. Es muss ein offizielles Protokoll geführt werden. Die Schiedsrichter tragen die anteiligen Kosten für das VSA-Mitglied. Hierbei wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt. Anreise, Verpflegung und ggf. Unterbringung der Schiedsrichter haben diese selbst zu tragen.

Beim Nichtbestehen des Wiederholungstests erfolgt die Rückstufung innerhalb der BHV-Kader bzw. in den jeweiligen Bezirk. Pro Wiederholungstest werden bei Bestehen des Tests fünf Punkte vom Gesamtergebnis der Lehrgangsleistung abgezogen.

2. Kadergrößen

Kadergröße im BHV, Auf- und Abstiegsregelung aus den Bezirken:

Die Kadergröße richtet sich nach den zu besetzenden Spielen im BHV. Der VSA legt nach Saisonende die Zahl der Aufsteiger in den Leistungs- bzw. Förderkader für die folgende Saison fest. Die Zahl der Absteiger wird wie im Spielbetrieb entsprechend angepasst. Der VSA entscheidet über die Altersgrenzen für einen Aufstieg in den BHV und über die Zugehörigkeit zum Leistungs-, Förder- oder Standardkader. Altersgrenzen innerhalb der BHV-Kader werden vom VSA festgelegt.

Der VSA entscheidet auch über die Zugehörigkeit zum Leistungs-, Förder- oder Standardkader.

Alter und Voraussetzungen, die zum Aufstieg in die 3. Liga berechtigen, werden in Absprache mit 3. Liga / DHB vom VSA festgelegt.

5. Beobachtungskader

Die Zusammenstellung des Beobachterkaders obliegt dem VSW bzw. VSA. Generell gilt folgende Faustregel: In der Klasse, in der ein potenzieller Beobachter gepfiffen hat, kann er auch als Beobachter eingesetzt werden, es sei denn andere, vom VSW/VSA zu bewertende Faktoren, lassen dies nicht zu. Leistungsprüfungen für Beobachter sind nicht an die Bestimmungen im Schiedsrichterkader gebunden. Die Kriterien für einen bestandenen Beobachterlehrgang legt der VSW/VSA fest. Analog zum Schiedsrichterkader werden Veränderungen hinsichtlich der Prüfungsdurchführung und der Prüfungsbewertung rechtzeitig veröffentlicht, spätestens mit der Einladung zum Beobachterlehrgang.

